

**Studioordnung Fernsehen**  
(gültig für das TV-Studio und Produktionsräume)

Um einen reibungslosen Betrieb der zur Verfügung stehenden Anlagen zu gewährleisten, gelten ab sofort und bis auf Widerruf folgende Verhaltensregeln in den Studioräumen. Diese Ordnung ersetzt die Studioordnung Fernsehen vom 16.09.20215.

1. Ohne vorhergehende Einweisung ist die Benutzung des Studiobereiches nicht gestattet. Der Zutritt ist bis dahin untersagt. Die Einweisung in die Studioordnung ist schriftlich zu bestätigen.
2. Weisungsberechtigte Personen sind: Herr Schwab, Herr Thomas.
3. Die Produktion ist beim Media-Point mittels Studiodispo anzumelden. (Download unter <http://www.uni-weimar.de/medien/medienproduktion/StudioDispo.pdf>) Das Betreten des Studios ist nur im angemeldeten und genehmigten Zeitraum möglich.
4. Die Zutrittsberechtigung zu den Studioräumen werden im Media-Point semesterweise vergeben. Unberechtigten Personen darf die Arbeit in den Studioräumen nicht ermöglicht werden.
5. Die Nutzer haben sich vor Beginn der Arbeit mit den Notfalleinrichtungen (Feuerlöscher, Fluchtwege, Feuermelder) vertraut zu machen.
6. Grundsätzlich gilt: Die Nutzung des Studios darf nur erfolgen, wenn mindestens zwei Personen anwesend sind. Dies gilt auch für die Vorbereitungsphase.
7. Jede Person darf nur die Einrichtungen betätigen, für die sie eine entsprechende Einweisung erhalten hat.
8. Die Anschlussleitungen der Geräte sind so zu verlegen, daß davon keine Stolpergefahr ausgeht. Der Nutzer hat trotzdem darauf zu achten, nicht über die unvermeidlichen Leitungen zu stolpern. Entsprechende Vorkehrungen dazu sind zu treffen.
9. Veränderungen an den mechanischen und technischen Anlagen im Studio sowie Eingriffe in die elektrische Installation sind ohne Zustimmung der weisungsberechtigten Personen untersagt. Dies gilt insbesondere für das Ab- bzw. Umhängen von Leuchtkörpern, dem Entfernen der Sicherungsseile, dem Anbringen von Kulissen o.ä. an der Deckenkonstruktion oder der Akustikwand sowie dem Umsetzen von Podesten. Veränderungen an den Verschaltungen der Audio- und Videokomponenten in den Geräteschränken und an den Systemen sind verboten.
10. Sicherungseinrichtungen für Flügeltore und Filterhalter sind nach Lampeneinrichtung wieder zu aktivieren.
11. Treten bei der Bedienung Probleme auf, die sich nicht durch vorgeschriebene und allgemein bekannte Bedienungsschritte beheben lassen, so ist dies den Mitarbeitern unverzüglich mitzuteilen.
12. Es ist nicht zulässig, beschädigte Geräte, Instrumente und Leitungen zu benutzen, eigenmächtig auszutauschen, zu reparieren oder fehlende Geräte von anderen Arbeitsplätzen zu ergänzen. Werden Beschädigungen festgestellt, so ist ein Mitarbeiter des Studios unverzüglich darüber zu informieren. Es dürfen nur den Vorschriften entsprechende Geräte, Arbeitsmittel und Werkzeuge benutzt werden. Insbesondere dürfen nur Geräte an das Netz angeschlossen werden, die mit einem der Schutzart entsprechenden Stecker versehen und geprüft sind. Die Nutzung privater und anderer Geräte bedarf der Rücksprache mit den oben aufgeführten Mitarbeitern.
13. Es existieren Hauptdrehschalter für die Regie, das Studiolicht sowie für die Steckdosen im Brüstungskanal. Die schwarzen Steckdosen sind dimmbar und nur für Halogenlampen zu verwenden. Nach Abschluss der Arbeit sind alle Hauptschalter auszuschalten.
14. Die Studiobeleuchtung darf nur in Betrieb genommen werden, wenn sichergestellt ist, daß die Leuchten in ordnungsgemäßen Zustand sind (z.B. Sicherheitsglas vorhanden). Auf ausreichende Standsicherheit von Lampenstativen ist zu achten.
15. Die Studiobeleuchtung ist aus Kostengründen nur zum Zwecke der direkten Aufnahme einzuschalten, für die Vorbereitung der Aufnahmen (Studioeinrichtung, Besprechung etc.) ist das Arbeitslicht zu

- verwenden. In Arbeitspausen ist das Studiolicht unbedingt auszuschalten und das Arbeitslicht zu benutzen.
16. Aufgrund der hohen Wärmeentwicklung sind die Studiolampen weder mit bloßen Händen anzufassen (Verbrennungsgefahr!) noch durch Gegenstände abzudecken (Brandgefahr!). Es dürfen nur die vorhandenen Folien eingesetzt werden.
17. Um Schädigungen des Augenlichtes zu vermeiden, ist der direkte Blick in den Strahl der Beleuchtungs- und Projektionseinrichtung nicht erlaubt.
18. Die Bildaufnahmeelemente der Studiokameras sind vor direktem Licht der Beleuchtungsanlage zu schützen.
19. Die Installation von Softwarekomponenten auf den Rechnern ist verboten. Die auf den Rechnern zur Verfügung gestellte Software ist urheberrechtlich geschützt. Ein in der Software vorhandener Urheberrechtsvermerk sowie in ihr aufgenommene Registriernummern dürfen nicht entfernt werden. Es ist ausdrücklich verboten, die Software ganz oder teilweise in ursprünglicher oder abgeänderter Form in andere Software zu kopieren oder anders zu vervielfältigen. Der Nutzer haftet für alle Schäden aufgrund von Urheberrechtsverletzungen, die aus einer Verletzung der Vertragsbestimmungen entstehen.
20. Der Studionutzer haftet in vollem Umfang für auftretende Schäden an der Technik und dem Inventar, die durch unsachgemäßen Gebrauch entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die durch Personen verursacht werden, die unberechtigt in den Räumen arbeiten oder sich aufhalten.
21. Es gilt Verschlusspflicht bei Abwesenheit, Rauch- sowie Ess- und Trinkverbot.
22. Der Einsatz pyrotechnischer Erzeugnisse sowie Geräten, die Nebel oder Rauch erzeugen bedarf der schriftlichen Genehmigung des Studiopersonals.
23. Die Ordnung im Studio ist nach Benutzung wiederherzustellen, die Stative, Kabel, Aufbauten an den vorgeschriebenen Platz zu bringen. Auch bei kurzzeitigem Verlassen der Räume sind diese zu verschließen. Nach Beendigung der Arbeit sind die Räume in ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, die Hauptschalter für Stromkreise und Klimaanlage auszuschalten sowie die Fenster zu schließen. Das Inventar verbleibt im Raum.
24. Die Ordnung ist ab sofort gültig. Die Benutzung der Räume schließt die Anerkennung dieser Ordnung ein.
25. Der jeweilige Produktionsverantwortliche ist für die Einhaltung der Ordnung zuständig und hat ständig anwesend zu sein.
26. Das Beiblatt „Regeln Studioproduktion“ ist Bestandteil der Studioordnung und regelmäßig auf Ergänzungen zu kontrollieren.
27. Ein Verstoß gegen diese Ordnung kann zu einem Entzug der Nutzungserlaubnis führen.

Grundlagen der Studioordnung sind u.a. nachfolgend aufgeführte gesetzliche Bestimmungen:

Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 18 (Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung);  
DGUV Information 215-312 (Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen - Pyrotechnik, Nebel und andere szenische Effekte)

VDE 0100 Teil 723; VDE 0789 Teil 100/5.84; VDE 0134 (7/71); Datenschutzgesetz StGB § 202a, § 303a;  
Lizenzverträge